

iii) Verletzung der Verteidigungsrechte

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, sie sei insoweit in ihren Verteidigungsrechten verletzt worden, als ihr im Hinblick darauf, dass mehr als zwanzig Jahre zwischen den ihr vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten und dem Erlass des endgültigen Beschlusses verstrichen seien, das Recht genommen worden sei, rechtzeitig, d. h. zu einem Zeitpunkt eine Stellungnahme abzugeben, in dem sie noch über die Unterlagen verfügt habe, mit denen sie die Ausgaben hätte rechtfertigen können, die nach Ansicht der Kommission nicht für den Zuschuss in Betracht gekommen seien.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2013 von der Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. April 2013 in der Rechtssache T-52/11, Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops)/Kommission

(Rechtssache C-380/13 P)

(2013/C 260/60)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Morais Sarmiento und L. Pinto Monteiro)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vom Gericht erlassene Urteil in vollem Umfang aufzuheben;
- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Überschreitung einer angemessenen Frist für den Erlass eines Beschlusses

i) Verfolgungsverjährung

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, nachdem die nach Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (¹) des Rates vorgesehene viermonatige Verjährungsfrist für die Verfolgung abgelaufen sei. Außerdem sei selbst in dem Fall, dass eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sein sollte, das Doppelte der

Verjährungsfrist verstrichen, ohne dass ein Beschluss nach Art. 3 Abs. 1 der genannten Verordnung ergangen sei. Da der entsprechende Anspruch verjährt sei, sei der angefochtene Beschluss für rechtswidrig zu erklären und dürfe nicht durchgeführt werden.

ii) Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit

Die Tatsache, dass die Kommission seit den Zuwiderhandlungen, die sie ihr vorwerfe, und dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mehr als 20 Jahre habe verstreichen lassen, stellt nach Ansicht der Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit dar. Nach diesem in der Rechtsordnung der Europäischen Union verankerten Grundsatz habe jede Person einen Anspruch darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Unionsorganen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet würden.

iii) Verletzung der Verteidigungsrechte

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass ihre Verteidigungsrechte insofern verletzt worden seien, als seit den ihr vorgeworfenen Zuwiderhandlungen und dem Erlass des endgültigen Beschlusses mehr als 20 Jahre vergangen seien, so dass ihr die Möglichkeit genommen worden sei, sich in angemessener Zeit, d. h. solange sie noch im Besitz von Unterlagen gewesen sei, mit denen sie die von der Kommission für nicht förderfähig gehaltenen Ausgaben hätte rechtfertigen können, zu äußern.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2013 von der Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. April 2013 in der Rechtssache T-53/11, Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops)/Kommission

(Rechtssache C-381/13 P)

(2013/C 260/61)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Morais Sarmiento und L. Pinto Monteiro)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben;
- den angefochtenen Beschluss insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Kommission sowohl ihre eigenen Kosten als auch die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nichteinhaltung einer angemessenen Frist für den Erlass eines Beschlusses

i) Verfolgungsverjährung

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass der angefochtene Beschluss nach Ende der in Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ des Rates vorgesehenen vierjährigen Verfolgungsfrist erlassen worden sei. Auch im Fall einer etwaigen Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist sei ebenfalls bereits die doppelte Verjährungsfrist verstrichen, ohne dass gemäß der Regelung in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der angeführten Verordnung irgendeine Entscheidung oder ein Beschluss erlassen worden wäre. Da das entsprechende Recht verjährt sei, müsse der angefochtene Beschluss für rechtswidrig erklärt werden und könne nicht durchgeführt werden.

ii) Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin ist die Tatsache, dass die Kommission mehr als 20 Jahre zwischen den Unregelmäßigkeiten, die sie ihr vorwerfe, und dem Erlass des angefochtenen Beschlusses habe verstreichen lassen, als Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit anzusehen. Dieser fundamentale Grundsatz der Rechtsordnung der Europäischen Union sehe vor, dass alle Personen Anspruch darauf hätten, dass ihre Angelegenheiten von den Organen der Union innerhalb einer angemessenen Frist erledigt würden.

iii) Verletzung der Verteidigungsrechte

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, sie sei insoweit in ihren Verteidigungsrechten verletzt worden, als ihr im Hinblick darauf, dass mehr als zwanzig Jahre zwischen den ihr vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten und dem Erlass des endgültigen Beschlusses verstrichen seien, das Recht genommen worden sei, rechtzeitig, d. h. zu einem Zeitpunkt eine Stellungnahme abzugeben, in dem sie noch über die Unterlagen verfügt habe, mit denen sie die Ausgaben hätte rechtfertigen können, die nach Ansicht der Kommission nicht für den Zuschuss in Betracht gekommen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Rad van State (Niederlande), eingereicht am 5. Juli 2013 — M. G., N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-383/13)

(2013/C 260/62)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: M. G., N. R.

Rechtsmittelgegner: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

1. Führt die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte, der auch in Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁾ zum Ausdruck kommt, durch die nationale Verwaltung beim Erlass einer Verlängerungsentscheidung im Sinne von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ohne Weiteres in allen Fällen dazu, dass die Haft aufgehoben werden muss?
2. Lässt dieser allgemeine Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte Spielraum für eine Interessenabwägung, bei der neben der Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes und dem Gewicht der dadurch verletzten Belange des Ausländers auch die Belange des Mitgliedstaats berücksichtigt werden, denen die Verlängerung der Haft dient?

⁽¹⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 348, S. 98.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2013 — Europäische Kommission/Republik Zypern

(Rechtssache C-386/13)

(2013/C 260/63)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, K. Herrmann und M. Patakia)

Beklagte: Republik Zypern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Zypern dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG ⁽¹⁾ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG ⁽²⁾ und 2003/30/EG ⁽³⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;